

Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen

Juli 1998

8.49.00. Nr. 2

Durchführungsverordnung über die Rückerstattung von
Semesterticketbeiträgen

Das 36. Studentenparlament erläßt auf Grundlage von § 2 Abs. 4 der Finanzordnung der Studentenschaft der Justus-Liebig-Universität Gießen folgende

Durchführungsverordnung über die Rückerstattung von Semesterticketbeiträgen

§ 1 Geltungsbereich

Diese Durchführungsverordnung regelt die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages.

§ 2 Antragstellung

(1) Der Antrag auf Rückerstattung des Semesterticketbeitrages ist bis spätestens drei Wochen nach Vorlesungsbeginn des beantragten Semesters beim AStA zu stellen.

(2) Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

1. Bei einem Studium außerhalb des Bundesgebietes eine Bescheinigung der Hochschule, an der das Studium aufgenommen wird. Bei Studien im Rahmen eines Austauschprogramms ist eine Bescheinigung der/des Programmbeauftragten der JLU ausreichend.
2. Bei einem Praktikum außerhalb des RMV-Gebietes eine Bescheinigung der Praktikumsgeberin/des Praktikumsgebers.
3. Die Bescheinigungen müssen einen mindestens dreimonatigen Aufenthalt außerhalb der unter Nummer 1 und 2 genannten Gebiete innerhalb des Semesters ausweisen, für das die Rückerstattung beantragt wird.
4. Bei einem Antrag auf Rückerstattung aufgrund einer Schwerbehinderung ist ein Schwerbehindertenausweis mit dem Beiblatt zum Schwerbehindertenausweis und der zugehörigen Wertmarke vorzuweisen.
5. Bei einem Antrag aufgrund eines Krankenhausaufenthaltes zur stationären Behandlung außerhalb des RMV-Gebietes eine Bescheinigung über die stationäre Behandlung. Die Antragsfrist endet einen Monat vor dem Ende des Semesters, für das der Antrag gestellt wurde.
6. Der Studienausweis des beantragten Semesters ist vorzulegen. Er wird als Fahrschein entwertet.

§ 3
Unvollständige Anträge

Werden Anträge ausnahmsweise unvollständig gestellt, sind die Unterlagen nach dem Ablauf von drei Monaten des beantragten Semesters zu vervollständigen. Ist diese Frist überschritten, gilt der Antrag als nicht gestellt.

§ 4
Rückerstattung

Die Rückerstattung des Semesterticketbeitrages erfolgt in der Regel unbar.

§ 5
Postalische Antragstellung

Wird der Antrag postalisch gestellt, ist dem Antrag ein ausreichend frankierter Rückumschlag beizufügen.

§ 6
Inkrafttreten

Diese Durchführungsverordnung tritt am Tage ihrer Veröffentlichung am Anschlagbrett der Studierendenschaft in Kraft. Sie wird in den „Mitteilungen der Justus-Liebig-Universität Gießen“ veröffentlicht.

Beschlossen am 24.11.1997

Veröffentlicht am 15.12.1997